

STATUTEN

der

Schweizerischen Studiengesellschaft für

Raumordnungs- und Regionalpolitik (ROREP)

Name und Sitz

Art. 1:

Unter dem Namen "Schweizerische Studiengesellschaft für Raumordnungs- und Regionalpolitik (ROREP)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Sitz sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle befindet.

Art. 2:

Die Gesellschaft hat einen wissenschaftlichen Charakter; sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Zweck

Art. 3:

¹ Die Gesellschaft pflegt den interdisziplinären Austausch von Wissen und Erfahrung in den Fragen der Raumordnungs- und Regionalpolitik und fördert das Verständnis für deren Notwendigkeit in Wissenschaft und Praxis.

² Sie setzt sich insbesondere ein

- a) für die Erarbeitung von regional differenzierten Entwicklungsvorstellungen,
- b) für die darauf ausgerichtete Abstimmung aller raum- und strukturwirksamen Massnahmen der öffentlichen Hand und – soweit durch das öffentliche Interesse geboten – der Privatwirtschaft.

³ Sie betrachtet die diesbezügliche Grundlagenforschung, die angewandte Forschung wie auch den Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis als vordringliche Anliegen.

Mitgliedschaft

Art. 4:

¹ Die ordentliche Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, die durch ihre Tätigkeit als Wissenschaftler, Praktiker oder Politiker einen sachbezogenen Beitrag an die von der Gesellschaft verfolgten Ziele leisten können.

² Juristische Personen (inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten) können der Gesellschaft als Kollektivmitglieder beitreten, wenn ihr Arbeits- und/oder Forschungsbereich auf dem Gebiete der Raumordnung oder der Regionalwissenschaft liegt. Ein Kollektivmitglied ist berechtigt, bis zu sechs Personen seiner Organisation als Mitglieder zu benennen.

Art. 5:

Bestand und Zusammensetzung der Mitglieder sollen Gewähr bieten für eine möglichst umfassende, sachlich qualifizierte und nicht an einseitige Interessen gebundene Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft.

Art. 6:

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Art. 7:

Der Austritt aus der Gesellschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

Art. 8:

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen, jedoch nur auf Antrag des Vorstandes und nur durch die Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Es muss vom Vorstand informiert und vom Vorstand auf Anfrage angehört werden. Eine Anfrage auf Anhörung ist innerhalb von vier Wochen nach der Information an den Vorstand zu richten.

Organisation

Art. 9: Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

Art. 10:

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes, der/s Präsidentin/en (Co-Präsidium möglich) und der Kontrollstelle auf eine jeweilige Amtsdauer von zwei Jahren;
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Genehmigung des Voranschlages;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten jährlichen Rahmenprogramms;
- die Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens;
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 11:

¹ Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

² Der Vorstand kann von sich aus weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft durch gemeinsames Begehren verlangt wird.

³ Mit den Vorladungen, welche mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu verschicken sind, ist die Liste der zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.

⁴ Allfällige Anträge von Mitgliedern sind der/m Präsidentin/en und der Geschäftsstelle bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen.

Art. 12:

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Von einem Kollektivmitglied haben maximal drei anwesende Mitglieder eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Art. 13:

¹ Der Vorstand zählt zwischen fünf und zwölf Mitglieder. Er wird auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Mit Ausnahme der/s von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Präsidentin/en konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14:

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit hierzu nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

² Er stellt ein jährliches Rahmenprogramm auf, welches die Schwerpunkte der Tätigkeit der Gesellschaft festlegt, und er leitet und organisiert die zu seiner Durchführung erforderlichen Arbeiten. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsgruppen bilden und Vernehmlassungen, sowie Erhebungen durchführen sowohl unter Beizug von Mitgliedern wie von ausserhalb der Gesellschaft stehenden Dritten.

³ Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Art. 15:

Dem Vorstand steht eine Geschäftsstelle zur Seite. Der Vorstand ist befugt, nähere Vorschriften über deren Organisation und Aufgaben zu erlassen.

Art. 16:

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/en, welche auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

² Sie prüft alljährlich die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Vermögen / Beiträge

Art. 17:

Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel durch Erhebung von Beiträgen und aus Zuwendungen Dritter.

Art. 18:

Die Mitglieder leisten einen jährlichen ordentlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 19:

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 20:

Beschlüsse auf Änderung von Art. 1 - 6, 11, 13, 21 und 22 der Statuten sowie auf Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Kann dieses nicht einer Nachfolgeorganisation mit gleichem Zweck übertragen werden, so ist es für die Finanzierung der Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Regionalwissenschaft einzusetzen.

Schlussbestimmung

Art. 22:

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Also beschlossen von der Gründungsversammlung der Vereinigung am 18. Januar 1975 in Olten.

Der Präsident
sig. Peter Güller

Der Sekretär
sig. Anton Weber

Geändert an der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. November 1996 in Solothurn.

Frohmut Gerhauser

Alfred Rey
Alain Thierstein
Vizepräsidenten

Präsident

Geändert an der Generalversammlung der Gesellschaft vom 17. März 2017 in Goldau.

Hannes Egli
Co-Präsident

Franz Kronthaler
Co-Präsident